

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EWE TEL GmbH für die Bereitstellung von Telefon- und Telefonanlagenanschlüssen sowie die Erbringung von Sprachkommunikationsdiensten

1 Geltungsbereich

1.1 EWE TEL GmbH (im Folgenden Anbieter genannt) erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Teilnehmeranschlusses und/oder damit zusammenhängende Telefonleistungen unter der Marke osnatel, wie z.B. Mobilfunkdienstleistungen und Online- und Internetdienstleistungen, gemäß den Bestimmungen des TKG und soweit anwendbar dem TMG sowie den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz gelten auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. TNV, TKUV usw.) und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnectionverträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassoerträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig vom Anbieter zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt der Anbieter wegen der Änderungen (z.B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung/NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl des Anbieters vor.

1.4 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Bereitstellung von Telefon- und Telefonanlagenanschlüssen („Telefonanschlüssen“) sowie für die Erbringung von Sprachkommunikationsdiensten durch den Anbieter. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung des Anbieters beim Kunden zustande. Der Anbieter kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. Der Kunde ist 4 Wochen an seinen Auftrag gebunden.

3 Leistungen des Anbieters

3.1 Der Anbieter ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung betriebsbereit zu erbringen und im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten.

3.2 Der Anbieter stellt dem Kunden im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d. h. für sämtliche Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz zur Verfügung („Telefonanschluss“). Der Kunde kann den Telefonanschluss zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Telekommunikationsendrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen im In- und Ausland herstellen. Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens des Anbieters zur Verfügung zu stellenden Telefonanschluss verfügt, teilt der Anbieter dem Kunden eine Teilnehmerrufnummer zu.

3.3 Die Optionen und Tarife für Privatkunden, wie beispielsweise, aber nicht abschließend, „TELEFON-FLAT“, „Hallo Nachbar“, „Hallo INTERNATIONAL L & XL“ und „Hallo MOBIL PLUS“ setzen einen osnatel Direktanschluss (ANALOG oder ISDN Anschluss im Tarif osnaFON PRIVAT, ausg. ISDN Anlagenanschluss) voraus und dürfen nicht gewerblich genutzt werden. Die Optionen und Tarife für Geschäftskunden wie beispielsweise, aber nicht abschließend, „BUSINESS TELEFON-FLAT“ und „Mobil PRO“ sind nur für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB buchbar und setzen einen osnatel Direktanschluss (ANALOG oder ISDN Anschluss in einem Business-Tarif) voraus. Die „BUSINESS TELEFON-FLAT“ ist nur als Paketbestandteil eines osnatel OFFICE-Paketes (siehe Ziff. 4.13) buchbar. „Mobil PRO“ setzt einen osnatel Direktanschluss im Tarif osnaFON Business REGIO voraus.

3.4 Die von dem Anbieter beim Kunden installierten oder dem Kunden überlassenen Einrichtungen bleiben Eigentum des Anbieters. Gleiches gilt für vorinstallierte Einrichtungen, die der Anbieter von dem bisherigen Eigentümer der Einrichtung übernommen hat.

3.5 Der Anbieter wird den Kunden in jedem Fall von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat er dem Anbieter dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird der Anbieter den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

3.6 In Fällen höherer Gewalt ist der Anbieter von der Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend, Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Regierungsmaßnahmen oder Behördenentscheidungen.

3.7 Für Fragen des Kunden und zur Annahme von Fehlermeldungen stellt der Anbieter eine Hotline bereit.

3.8 Die zu erbringende Leistung ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie aus den vereinbarten Dienstmerkmalen.

3.9 Ist das Leistungsmerkmal „Übertragung der Entgeltinformation (advance of charge)“ vereinbart, überträgt der Anbieter die Entgeltinformationen in Tarifeinheiten. Maßgebend für die Rechnungsstellung sind jedoch die Verbindungsentgelte auf Basis der jeweils gültigen Preisliste.

Bei Abweichungen der übertragenen Entgeltinformationen von dem nach der Preisliste zu zahlenden Verbindungsentgelt ist die Preisliste maßgeblich.

3.10 Der Anbieter behält sich vor, eine Verbindung nach Ablauf von 12 Stunden seit ihrem Aufbau zu unterbrechen. Ein sofortiger Wiederaufbau der Verbindung ist möglich.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von dem Anbieter vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von dem Anbieter geschuldeten Leistungen dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

4.2 Der Kunde nutzt den bereitgestellten Telefonanschluss nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Die überlassenen Einrichtungen sind vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Wirkungen zu bewahren. Endrichtungen dürfen nicht angeschlossen werden, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Arbeiten an der Leitung, dem Leitungsnetz und/oder überlassenen Netzabschlüssen sind ausschließlich dem Anbieter oder von dem Anbieter Beauftragten vorbehalten. Hierzu stellt der Kunde – soweit vorhanden – unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung.

4.3 Der Kunde stellt für die Vertragsdauer die Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen durch den Anbieter erforderlich sind. Zudem ist er verpflichtet für Strom und Erdung zu sorgen.

4.4 Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste des Anbieters, so ist der Kunde verpflichtet, dem Anbieter die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

4.5 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Anbieters, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Telefonanschluss nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Telefonanschlusses durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

4.6 Der Kunde wird keine beleidigenden, verleumdenden, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von dem Anbieter überlassenen Telekommunikationswege verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub leisten. Er stellt den Anbieter auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der angeleglichen Verletzung der Pflichten gegen den Anbieter erhoben werden.

4.7 Der Kunde verpflichtet sich, alle mit dem Anbieter vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art geheimzuhalten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Zugangs durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

4.8 Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform dem Anbieter unverzüglich bekannt zu geben.

4.9 Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterleitung) sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.

4.10 Bei Nutzung des überlassenen osnatel Direktanschlusses für die Einrichtung eines WLAN (Wireless LAN) stellt der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein WLAN nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird. Der Kunde hat alle durch die Nutzung seines WLAN über seinen osnatel Direktanschluss entstehenden nutzungs- und volumenabhängigen Entgelte zu bezahlen.

4.11 Ausgenommen von dem Tarif „Hallo Nachbar“ sowie den Optionen „Hallo MOBIL PLUS“, „Hallo INTERNATIONAL L & XL“, „TELEFON-FLAT“, „BUSINESS TELEFON-FLAT“ und „Mobil PRO“ sind Verbindungen zwischen Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen sowie Verbindungen zu Internet-Providern und Verbindungen zum Zweck der Datenübertragung; diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Ausgenommen von dem Tarif „Hallo Nachbar“ sowie den Optionen „Hallo MOBIL PLUS“, „Hallo INTERNATIONAL L & XL“, „TELEFON-FLAT“, „BUSINESS TELEFON-FLAT“ und „Mobil PRO“ sind des weiteren Anrufweiterleitungen, Konferenzschaltungen und Verbindungen zu Sonderrufnummern, Servicerrufnummern und Auskunftsdiensten. Der Tarif „Hallo Nachbar“ sowie die Optionen „TELEFON-FLAT“ und die „BUSINESS TELEFON-FLAT“ umfassen keine Verbindungen in Mobilfunknetze oder Verbindungen ins Ausland, sondern ausschließlich Verbindungen in das deutsche Festnetz. Die Option „Hallo Ausland“ umfasst keine Verbindungen in Mobilfunknetze. Die jeweils nicht umfassten Verbindungen werden separat berechnet.

4.12 Pro Telefonanschluss können die Optionen „TELEFON-FLAT“, „Hallo MOBIL PLUS“, „Hallo INTERNATIONAL L & XL“, „BUSINESS TELEFON-FLAT“ und „Mobil PRO“ nur einmal beauftragt werden. Der Kunde darf den osnatel Telefonanschluss, für den die jeweiligen Optionen realisiert wurden, weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) oder unentgeltlich zur Verfügung stellen. Der Kunde darf des weiteren die oben genannten Optionen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen.

4.13 Für die „BUSINESS TELEFON-FLAT“ als Paketbestandteil eines osnatel OFFICE-Paketes („osnatel OFFICE BASIC“, „osnatel BUSINESS PLUS“ oder „osnatel OFFICE PRO“) gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

a) Bei Beauftragung eines osnatel OFFICE-Paketes bestehend aus einem osnatel Telefonanschluss und der „BUSINESS TELEFON-FLAT“ erfolgt die Beauftragung in Form des Abschlusses zweier rechtlich selbständiger Verträge über die beiden Paketbestandteile „BUSINESS TELEFON-FLAT“ und Telefonanschluss in der gewählten Variante.

b) Die „BUSINESS TELEFON-FLAT“ kann nicht für die Erbringung von Massenkommunikationsdiensten (insbesondere Angeboten von Call Centern, Meinungsforschungsinstituten, Faxbroadcastdiensten und Telefonmarketingdienstleistungen), von Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdiensteanbietern, sowie öffentlichen Verwaltungen, Finanzinstituten und Krankenhäusern beauftragt werden. Der Anbieter kann die Annahme des Auftrags in diesen Fällen verweigern.

Die „BUSINESS TELEFON-FLAT“ kann abweichend von Ziff. 3.3 auch für Anlagenanschlüsse beauftragt werden, sie kann jedoch nicht für Primär-Multiplex-Anschlüsse beauftragt werden.

c) Der Kunde darf die „BUSINESS TELEFON-FLAT“ ausschließlich als Endnutzer und nur zum Aufbau manuell gewählter Verbindungen nutzen. Der Kunde darf die „BUSINESS TELEFON-FLAT“ nicht missbräuchlich nutzen. Missbräuchlich ist die Nutzung insbesondere für die unter (b) genannten Tätigkeiten, für den Aufbau von Verbindungen, die der Anrufer herstellt, um Dritten Telekommunikationsdienste zu erbringen oder die er entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weitergibt oder für die Herstellung von Verbindungen, bei denen der Anrufer auf Grund des Anrufs und/oder in Abhängigkeit von der Dauer der Verbindung Zahlungen oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EWE TEL GmbH für die Bereitstellung von Telefon- und Telefonanlagenanschlüssen sowie die Erbringung von Sprachkommunikationsdiensten

andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z. B. Verbindungen zu Webbehörlines).

d) Der Kunde wird die „BUSINESS TELEFON-FLAT“ maßvoll nutzen.

4.14 Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen erforderlich, erteilt der Kunde die Genehmigung zur Inanspruchnahme des Grundstücks für Leitungswegen oder bringt, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich den Antrag des Grundstückseigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrags i.S.d. § 45a TKG bei. Der Anbieter wird die Annahme des Antrags erklären.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Die vom Kunden an den Anbieter zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ist der Anbieter nach diesem Vertrag berechtigt, die Erhöhung in dem Maße an den Kunden im Rahmen einer Anpassung des Endkundenpreises durch einfache schriftliche Erklärung weiterzugeben, wie es der Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entspricht. Ein Kündigungsrecht des Kunden entsteht hierdurch nicht. Der Anbieter hat den Kunden in diesem Fall mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung auf diese Erhöhung hinzuweisen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs.1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden (Berechnung durch das Gericht). Die Möglichkeit zur Anpassung der Umsatzsteuer gemäß § 29 Umsatzsteuergesetz bleibt unberührt.

5.2 Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Telefonanschlusses. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Alle übrigen Entgelte werden dem Kunden nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag muß innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum, unabhängig davon, ob der Kunde dem Anbieter eine Einzugsermächtigung erteilt hat, dem in der Rechnung angegebenen Konto des Anbieters gutgeschrieben sein.

5.3 Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung der Anbieter verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

5.4 Der Anbieter ist berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. Bei Kaufleuten beträgt der Zinssatz 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz.

5.5 Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

5.6 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Anbieters wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

5.7 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden vom Anbieter 8 Wochen nach Rechnungsversand vollständig gespeichert. Sie können vom Anbieter nach dieser Frist gelöscht werden, sofern der Kunde nicht schriftlich die um drei Ziffern der Zielfurnummern gekürzte Speicherung oder die sofortige Löschung aller Verbindungsdaten mit Rechnungsversand verlangt hat. Die Löschung erfolgt spätestens 6 Monate nach Rechnungsversand. Erhebt der Kunde Rechnungseinwendungen, werden die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus gespeichert.

5.8 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft den Anbieter keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen (vgl. § 45j Abs. 2 TKG). Der Anbieter wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.

5.9 Auf Wunsch erhält der Kunde eine detaillierte Rechnung mit einem Einzelverbindungsanweis („EVN“). In diesem werden die Zielnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Ausführung. Der Kunde bestätigt mit dem Auftrag zur Erteilung des EVN, dass er alle Mitnutzer entsprechend informiert hat und zukünftige Mitnutzer informieren wird sowie – soweit erforderlich – der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt wurden.

5.10 Der Anbieter ist jederzeit berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit in Form einer zinsfreien Kautions- oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig zu machen, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

5.11 Der Anbieter erstellt die Rechnung je nach Auftrag des Kunden als Papierrechnung oder als Online-Rechnung. Die Online-Rechnungsstellung ist kostenlos. Für die Rechnungsstellung in Papierform wird eine Aufwandspauschale gemäß der gültigen Preisliste fällig, sofern der Kunde neben dem Telefonanschluss auch osnatel Internetdienstleistungen (Ausnahme: DSL-MINI und Internet by Call) beauftragt hat. Ist eine Online-Rechnung oder ein elektronischer Einzelverbindungsanweis Online vereinbart, so ermöglicht der Anbieter dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, seine Rechnungen und Einzelverbindungsanweise (EVN) im Internet unter <https://mein.osnatel.de> im persönlichen Rechnungsarchiv in der Rubrik „RECHNUNG ONLINE“ einzusehen, herunterzuladen oder auszudrucken. Die Verbindung erfolgt mit einer 128-Bit-Verschlüsselung. Diese Bereitstellung im Online-Rechnungsarchiv soll zum Schutz des Kunden und seiner Daten technisch sicherstellen, dass er einfach und verschlüsselt auf seine Daten zugreifen kann. Der Kunde erhält Zugang zum Online-Rechnungsarchiv mit seinem Benutzernamen und seinem Passwort (DSL-KENNUNG), das ihm bei Beauftragung des DSL-Anschlusses per Post zugestellt wird und das er jederzeit ändern kann. Der Kunde ist verpflichtet, das Passwort vertraulich zu behandeln und es unverzüglich zu ändern, wenn für ihn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte hiervon Kenntnis erlangt haben.

Über die Verfügbarkeit einer neuen Rechnung im Online-Rechnungsarchiv informiert der Anbieter den Kunden per E-Mail an die von dem Anbieter hierfür zugeteilte E-Mail-Adresse. Der Kunde kann diese Emailadresse über das Kundenportal ändern. Um das datenschutzgerechte Verfahren seitens des Anbieters durchführen zu können, ist der Kunde verpflichtet, sein vorgenanntes E-Mail-Konto sowie die Rechnungsdaten aus dem Online-Rechnungsarchiv in angemessenen Abständen, mindestens einmal pro Monat, abzurufen.

Rechnungsdokumente und der ggfs. beauftragte EVN werden aus Datenschutzgründen für maximal 6 Monate in dem Online-Rechnungsarchiv bereitgestellt. Nach Vertragsende wird das Online-Rechnungsarchiv deaktiviert und die Zugangsberechtigung erlischt. Evtl. noch ausstehende Rechnungen werden dem Kunden dann per Post zugesandt.

Gegen Nachweis ihrer Berechtigung zum Vorsteuerabzug können Kunden eine den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnung erhalten. Der für den Zugriff auf die Online-Rechnung benötigte Internetzugang ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die Rechnungen und, soweit beauftragt, der EVN gelten mit dem dritten Werktag nach Bereitstellung im Online-Rechnungsarchiv und Versendung der Benachrichtigungsmail als zugegangen. Gibt der Kunde eine falsche oder fehlerhafte E-Mail-Adresse an oder teilt er Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mit und kann er die Einstellung neuer Rechnungen deswegen nicht zur Kenntnis nehmen, so gelten die Rechnungen dennoch als zugegangen.

5.12 Die Preise in der Preisliste verstehen sich bei Zahlung durch Bankeinzug (Einzugsermächtigung). Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einzugsermächtigung durch den Kunden kann der Anbieter ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste erheben.

6 Beanstandungen der Abrechnung

6.1 Der Kunde kann eine ihm von dem Anbieter erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich beanstanden. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Der Anbieter wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.

6.2 Im Falle der Beanstandung hat der Anbieter das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgeltanweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltanweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach dem vorstehenden Satz 3 verlangte Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird erst mit der nach Satz 3 verlangten Vorlage fällig.

6.3 Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der achtwöchigen Frist nach Ziffer 6.1 oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft den Anbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Ziffer 6.1 für die Einzelverbindungen. Dies gilt entsprechend, soweit der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach dem vorstehenden Satz verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

6.4 Dem Anbieter obliegt der Nachweis, dass er den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Nettzugang des Kunden technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Ziffer 6.1 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt ist.

6.5 Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters nicht zugerechnet werden kann, hat der Anbieter keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

7 Entgeltspflicht in besonderen Fällen

7.1 Kann im Fall der Ziffer 6.4 Satz 2 dieser AGB (Fall des § 45i Abs. 3 Satz 2 TKG) das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht festgestellt werden, hat der Anbieter gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er in dem Abrechnungszeitraum den Netzzugang nicht oder in geringerem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung genutzt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nach den Umständen erhebliche Zweifel bleiben, ob dem Kunden die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters zugerechnet werden kann.

7.2 Soweit in der Geschäftsbeziehung zwischen dem Anbieter und dem Kunden weniger als sechs Abrechnungszeiträume unbeanstandet geblieben sind, wird die Durchschnittsberechnung nach Ziffer 7.1 auf die verbleibenden Abrechnungszeiträume gestützt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 1 berechneten Durchschnittsbetrages.

7.3 Fordert der Anbieter ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung, so gilt das von dem Kunden auf die beanstandete Forderung zuviel gezahlte Entgelt spätestens zwei Monate nach der Beanstandung als fällig.

8 Sperre

8.1 Der Anbieter darf an festen Standorten zu erbringende Leistungen an einen Teilnehmer unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der folgenden Ziffern 8.2 bis 8.5 und nach § 45o Satz 3 TKG ganz oder teilweise verweigern (Sperre). § 108 Abs.1 TKG bleibt unberührt.

8.2 Wegen Zahlungsverzugs darf der Anbieter eine Sperre durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und der Anbieter die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach Ziffer 7 aufgefordert und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

8.3 Der Anbieter darf seine Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EWE TEL GmbH für die Bereitstellung von Telefon- und Telefonanlagenanschlüssen sowie die Erbringung von Sprachkommunikationsdiensten

8.4 Der Anbieter darf eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

8.5 Die Sperre ist, soweit technisch möglich und sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.

Im übrigen darf der Anbieter den Telefonanschluss des Kunden nur sperren, wenn

- a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
- b) eine Gefährdung der Einrichtungen des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Einrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht und der Anbieter deswegen aus Gründen der Schadensminderungspflicht den Netzzugang für den Kunden sperren muss.

Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

9.1 Gegen Ansprüche des Anbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

9.2 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

10 Haftung

10.1 Für Personenschäden haftet der Anbieter unbeschränkt.

10.2 Soweit durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis eine Verpflichtung des Anbieters als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und diese nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht sie nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Ziffer 10.2 Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze nach Ziffer 10.2 Satz 2, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz besteht.

10.3 Der Anbieter haftet bei Sachschäden und für solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten entstehen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von dem Anbieter zugesicherten Eigenschaft oder auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht des Anbieters beruhen. Soweit der Anbieter fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro.

10.4 Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

11 Leistungsstörungen

11.1 Der Anbieter gewährleistet die Erbringung seiner Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

11.2 Der Anbieter übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen des Anbieters, die auf

- a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz des Anbieters,
- b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz des Anbieters durch Kunden oder Dritte oder
- c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden des Anbieters beruhen.

11.3 Nach Zugang der Störungsmeldung ist der Anbieter zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.

11.4 Der Kunde wird in zumutbarem Umfang den Anbieter oder dessen Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und ihn insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

11.5 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 10 ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

12 Vertragslaufzeit und Kündigung

12.1 Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 12 Monate und beginnt mit der Freischaltung des Anschlusses, Dienstes oder Tarifes durch den Anbieter. Der Vertrag ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündbar, erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit um jeweils weitere 12 Monate.

Für osnaFON BUSINESS-Kunden gilt abweichend eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so wird der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit fortgesetzt.

Für die Optionen und Tarife gemäß Ziffer 3.3 gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, die mit Freischaltung der Option bzw. des Tarifes beginnt. Eine Option bzw. ein Tarif gem. Ziffer 3.3 ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündbar, erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit. Bei einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten gilt abweichend eine erstmalige Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit.

Bei Vereinbarung einer Option bzw. eines Tarifs gemäß Ziffer 3.3 oder eines osnatel Zusatzproduktes kann der Vertrag über den osnatel Telefonanschluss nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit der jeweiligen Option bzw. des Tarifes oder des jeweiligen osnatel Zusatzproduktes gekündigt werden, auch wenn die Mindestvertragslaufzeit für den osnatel Telefonanschluss abgelaufen ist.

12.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund, der den Anbieter zur fristlosen Kündigung des Anschlusses oder einer Option bzw. eines Tarifs gemäß Ziffer 3.3 oder eines osnatel Zusatzproduktes berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a) über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder
- b) der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß Ziffer 5.1 oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75 Euro), in Verzug kommt oder
- c) das Volumen der Verbindungen im Ortsnetzbereich über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten in sehr hohem Maße ansteigt oder im Verhältnis zu der Kommunikationsstruktur vergleichbarer Kunden atypisch ist oder
- d) der Kunde eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages („Kardinalpflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich;
- e) der Kunde wiederholt entgegen seiner Verpflichtung trotz Mahnung dauerhafte Verbindungen zwischen zwei Endstellen herstellt, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen oder
- f) der Kunde wiederholt trotz Mahnung gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 4 verstößt.

12.3 Kündigt der Anbieter den Vertrag aus wichtigem Grund vor funktionsgemäßer Bereitstellung des Telefonanschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Der Anbieter kann statt des Aufwendersatzes von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe des einmaligen Bereitstellungspreises verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Anbieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

12.4 Eine vorzeitige Vertragsbeendigung nach funktionsmäßiger Bereitstellung des Telefonanschlusses, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, ist durch Zahlung eines Ablösebetrages möglich. Kündigt der Anbieter den Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, oder kündigt der Kunde den Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus wichtigem Grund, den der Anbieter nicht zu vertreten hat, oder kommt es vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu einer einvernehmlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses, so ist der Kunde zur Zahlung eines Ablösebetrages verpflichtet. Die Höhe des Ablösebetrages beträgt ein Viertel der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Anbieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

12.5 Bei einem Umzug des Kunden innerhalb des von dem Anbieter versorgten Gebiets bleibt dieses Vertragsverhältnis unberührt und wird auf die neue Adresse des Kunden übertragen.

13 Vertragsänderungen

Der Anbieter kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft.

Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. Der Anbieter wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

14 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

Der Anbieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Der Anbieter wird den Kunden in angemessener Weise über die Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten unterrichten.

15 Bonitätsprüfung

Der Anbieter ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), bei der Creditreform Osnabrück oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. Der Anbieter ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa anfallen, kann der Anbieter hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Anbieters, eines Kunden der Schufa oder einer anderen genannten Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist, und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

16.2 Der Anbieter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.

16.3 Für die vertragliche Beziehung gilt deutsches Recht. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Oldenburg Erfüllungsort und Gerichtsstand.

16.4 Soweit der Kunde der Auffassung ist, dass der Anbieter eine ihm gegenüber gemäß den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und 84 TKG bestehende Verpflichtung nicht erfüllt habe, kann er sich mit einem Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens an die Bundesnetzagentur wenden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EWE TEL GmbH für die Bereitstellung von Telefon- und Telefonanlagenanschlüssen sowie die Erbringung von Sprachkommunikationsdiensten

17 Bestimmungen und Informationen für Fernabsatzverträge

Wird der Vertrag gemäß § 312 b BGB ausschließlich unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung des Vertrages bzw. Antrags) für eine Dienstleistung abgeschlossen, die der Kunde als Verbraucher (§ 13 BGB) weder für gewerbliche noch für selbständige berufliche Zwecke nutzt, gelten die folgenden Bestimmungen und Hinweise:

17.1 Sitz der Gesellschaft ist Cloppenburg Str. 310, D-26133 Oldenburg. Handelsregister: Amtsgericht Oldenburg, HRB 3723. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer Hans-Joachim Iken, Ulf Heggenberger, Dr. Norbert Schulz und Dirk Thole vertreten. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Telekommunikations-Dienstleistungen durch die EWE TEL GmbH.

17.2 Der Kunde kann – unabhängig vom Recht, den Vertrag nach Ziffer 12 zu kündigen – den Vertragsschluss wie folgt widerrufen: Der Kunde kann seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtliche Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Falls der Kunde erst nach Vertragsschluss in Textform über sein Widerrufsrecht belehrt wird, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat ab Erhalt der Belehrung in Textform. Die Widerrufsfrist beginnt in allen Fällen nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses und dem Erhalt der Belehrung zu laufen. Wenn der Kunde einen früheren Wunschtermin für die Freischaltung gewünscht hat, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erlischt das Widerrufsrecht mit der Freischaltung („Beginn der Ausführung der Dienstleistung“).

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an osnatel – EWE TEL GmbH, Luisenstr. 16, 49074 Osnabrück, per Telefax an: 0800 6000-888, oder per E-Mail an service@osnatel.de

Stand 01.06.2009